

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Niema Movassat, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/134 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2017 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei 7,7 Prozent aller Asylsuchenden stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2016 ein Rückübernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU; Bundestagsdrucksache 18/11262) – im zweiten Quartal 2017 lag dieser Anteil bei 28,6 Prozent (Bundestagsdrucksache 18/13428, Antwort zu Frage 1). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2016 vor allem an Italien gerichtet (23,4 Prozent), danach folgten Ungarn (21,5 Prozent), Polen und Bulgarien.

In 31 488 Fällen wurde im Jahr 2016 die Zuständigkeit Griechenlands vermutet und deshalb kein Ersuchen gestellt. Denn wegen der dortigen systemischen Mängel im Asyl- und Aufnahmesystem gab es seit 2011 einen Überstellungsstopp, der im März 2017 jedoch endete: Im zweiten Quartal 2017 gab es 155 Rückübernahmeersuchen an Griechenland.

Den insgesamt 55 690 Dublin-Ersuchen im Jahr 2016 standen nur 3 968 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind gerade einmal 7 Prozent. Gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (29 274) betrug die so genannte Überstellungsquote 13,6 Prozent (in Bezug auf Ungarn 7,8 Prozent; Bundestagsdrucksache 18/11262, Antwort zu Frage 5f). Nicht selten verhinderten Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände (64,5 Prozent der Rechtsschutzanträge gegen Überstellungen nach Ungarn waren im Jahr 2016 erfolgreich, in Bezug auf Italien lag die Quote bei 24,6 Prozent; Bundestagsdrucksache 18/11262, Antwort zu Frage 11). Nicht wenige Schutzsuchende tauchen nach Auffassung der Fragesteller in ihrer Not eher unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, rassistische Ablehnung, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Die geringe Überstellungsquote erklärt sich auch dadurch, dass einzelne Mitgliedstaaten – wie etwa Ungarn – nur eine bestimmte Zahl von Schutzsuchenden pro Tag aus allen anderen Dublin-Staaten zurücknehmen. Seit Mitte Mai 2017 gab es keine Überstellungen nach Ungarn mehr, nachdem die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf die ungarischen Asylbestimmungen eingeleitet

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13. Dezember 2017 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

hatte (Bundestagsdrucksache 18/13428, Antwort zu Frage 10). In einer ergänzenden Beantwortung teilte der Staatssekretär des Bundesministeriums des Innern Klaus Vitt am 28. September 2017 mit, dass Ungarn noch keine einzelfallbezogene Zusicherung abgegeben habe, mit der eine Unterbringung und ein Asylverfahren nach den Anforderungen des EU-Rechts zugesichert worden wären – das aber macht Deutschland zur Voraussetzung für weitere Überstellungen nach Ungarn (ebd., Antwort zu Frage 9).

Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das ansonsten in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnte: Zuletzt waren etwa 310 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BAMF hierfür zuständig (a. a. O., Antwort zu Frage 16). Dabei ist mit dem Dublin-System für Deutschland im Ergebnis kaum eine reale Verteilungswirkung verbunden. Während die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: Im zweiten Quartal 2017 standen 1 699 Überstellungen aus Deutschland 1 669 Überstellungen nach Deutschland gegenüber, im Saldo bedeutet das eine Umverteilung von 30 Personen aus Deutschland im zweiten Quartal 2017, in dem fast 13 000 Dublin-Verfahren eingeleitet wurden (Bundestagsdrucksache 18/13428, Antworten zu den Fragen 1 und 6).

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im dritten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal 2017 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern [EURODAC: Europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken] basierenden Dublin-Verfahren angeben, bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), und wie viele VIS-Treffer (VIS: Visa-Informationssystem) bei Asylsuchenden gab es (bitte Gesamtzahl nennen und jeweils nach den fünf wichtigsten Ausstellungsändern der Visa und Herkunftsändern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
2. Quartal 2017	44.560	12.747	28,6	63,1
3. Quartal 2017	48.927	17.772	36,3	63,0

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	2. Quartal 2017	3. Quartal 2017
EURODAC-Treffer gesamt	8.040	11.197
<i>davon</i> EURODAC-Treffer		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	5.527	7.711
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	1.689	2.313
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	824	1.173

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

VIS-Treffer im 2. Quartal 2017		VIS-Treffer im 3. Quartal 2017	
VIS-Treffer gesamt	3.319	VIS-Treffer gesamt	4.932
<i>davon:</i>		<i>davon:</i>	
Ausstellendes Land		Ausstellendes Land	
Deutschland	794	Deutschland	1.487
Frankreich	617	Italien	792
Italien	518	Frankreich	605
Ungarn	210	Griechenland	529
Tschechische Rep.	190	Litauen	237

VIS-Treffer im 2. Quartal 2017		VIS-Treffer im 3. Quartal 2017	
VIS-Treffer gesamt	3.319	VIS-Treffer gesamt	4.932
<i>davon:</i>		<i>davon:</i>	
Herkunftsland		Herkunftsland	
Iran	630	Syrien	902
Syrien	398	Iran	544
Aserbaidshan	323	Armenien	500
Armenien	251	Türkei	405
Irak	195	Aserbaidshan	380

2. Welches waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben, sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2017 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Irak	1.362	10,7
Syrien	1.261	9,9
Iran	956	7,5
Afghanistan	926	7,3
Russische Föderation	784	6,2
Nigeria	719	5,6
Somalia	658	5,2
Guinea	575	4,5
Aserbaidshan	411	3,2
Gambia	385	3,0
Eritrea	356	2,8
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	346	2,7
Armenien	334	2,6
Pakistan	309	2,4
Marokko	217	1,7

3. Quartal 2017 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Syrien	2.159	12,1
Irak	2.019	11,4
Nigeria	1.350	7,6
Afghanistan	1.268	7,1
Somalia	1.134	6,4
Iran	929	5,2
Russische Föderation	908	5,1
Türkei	569	3,2
Aserbaidshjan	555	3,1
Armenien	515	2,9
Guinea	502	2,8
Sudan (ohne Südsudan)	492	2,8
Eritrea	427	2,4
Ungeklärt	398	2,2
Pakistan	374	2,1

2. Quartal 2017 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	4.214	33,1
Frankreich	1.041	8,2
Polen	859	6,7
Ungarn	754	5,9
Schweden	736	5,8
Bulgarien	652	5,1
Schweiz	561	4,4
Österreich	409	3,2
Dänemark	381	3,0
Finnland	366	2,9
Niederlande	348	2,7
Belgien	310	2,4
Litauen	302	2,4
Norwegen	282	2,2
Spanien	264	2,1
Griechenland	155	1,2
Malta	55	0,4
Zypern	4	0,0

3. Quartal 2017 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	6.096	34,3
Frankreich	1.262	7,1
Griechenland	1.060	6,0
Bulgarien	1.054	5,9
Schweden	921	5,2
Schweiz	837	4,7
Polen	813	4,6
Spanien	763	4,3
Österreich	548	3,1
Ungarn	544	3,1
Rumänien	528	3,0
Belgien	467	2,6
Niederlande	460	2,6
Norwegen	407	2,3
Dänemark	361	2,0
Malta	87	0,5
Zypern	9	0,1

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele der formellen Entscheidungen des BAMF waren in den benannten Zeiträumen Dublin-Entscheidungen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem beim BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	2. Quartal 2017	3. Quartal 2017
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	2.592	3.831
<i>davon</i> Ablehnungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	1	5
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	13	15
nach Artikel 9 Dublin III	5	20
nach Artikel 10 Dublin III	5	2
nach Artikel 11 a) Dublin III	22	17
nach Artikel 11 b) Dublin III	2	
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	1	
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	14	11
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	11	18
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	2	6
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	9.073	11.484
<i>davon</i> Zustimmungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	6	6
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		2
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III		1
nach Artikel 9 Dublin III	1	2
nach Artikel 10 Dublin III	1	2
nach Artikel 11 a) Dublin III	16	7
nach Artikel 11 b) Dublin III	12	
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III		5
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	5	
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	4	12
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	5	8

2. Quartal 2017			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	4	Äthiopien	1
		Kamerun	1
		Russische Föderation	1
		Syrien	1
Bulgarien	48	Irak	28
		Syrien	9
		Afghanistan	6
		Iran	5
Dänemark	3	Iran	2
		Afghanistan	1
Estland	1	Russische Föderation	1
Finnland	7	Afghanistan	5
		Armenien	1
		Marokko	1
Frankreich	10	Georgien	4
		Iran	3
		Indien	2
		Vietnam	1
Griechenland	667	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	280
		Syrien	162
		Irak	101
		Iran	45
		Ungeklärt	23
Vereinigtes Königreich	6	Syrien	3
		Afghanistan	1
		Iran	1
		Nigeria	1
Italien	591	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	143
		Armenien	75
		Syrien	68
		Aserbaidtschan	51
		Eritrea	41

2. Quartal 2017			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Kroatien	4	Syrien	2
		Staatenlos	1
		Ungeklärt	1
Lettland	9	Tadschikistan	5
		Armenien	4
Litauen	15	Aserbaidtschan	7
		Weißrussland	6
		Armenien	2
Malta	10	Somalia	8
		Sri Lanka	2
Niederlande	5	Armenien	3
		Eritrea	1
		Staatenlos	1
Norwegen	13	Afghanistan	8
		Eritrea	2
		Pakistan	2
		Somalia	1
Österreich	4	Afghanistan	2
		Somalia	1
		Türkei	1
Polen	43	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	26
		Ukraine	7
		Aserbaidtschan	3
		Irak	2
		Tadschikistan	1
Portugal	7	Angola	7
Rumänien	5	Kosovo	4
		Syrien	1

2. Quartal 2017			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Schweden	7	Afghanistan	3
		Bangladesch	1
		Irak	1
		Somalia	1
		Syrien	1
Schweiz	7	<i>darunter:</i>	
		Guinea	2
		Afghanistan	1
		Äthiopien	1
		Eritrea	1
		Sri Lanka	1
Spanien	11	<i>darunter:</i>	
		Syrien	4
		Ungeklärt	3
		Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	1
		Liberia	1
		Staatenlos	1
Tschechische Republik	23	Armenien	18
		Georgien	3
		Kirgisistan	1
		Russische Föderation	1
Ungarn	59	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	26
		Syrien	13
		Irak	11
		Aserbaidshan	2
		Algerien	2
Zypern	1	Türkei	1
Gesamt	1.560		

3. Quartal 2017			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	15	<i>darunter:</i>	
		Kosovo	4
		Nigeria	3
		Somalia	3
		Kamerun	2
		Syrien	2
Bulgarien	41	Irak	16
		Iran	10
		Afghanistan	9
		Syrien	4
		Pakistan	2
Dänemark	9	Iran	8
		Afghanistan	1
Finnland	4	Russische Föderation	2
		Afghanistan	1
		Irak	1
Frankreich	28	<i>darunter:</i>	
		Iran	13
		Russische Föderation	3
		Dschibuti	2
		Georgien	1
		Sudan (ohne Südsudan)	1
Griechenland	247	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	123
		Syrien	34
		Armenien	20
		Irak	18
		Iran	17
Italien	922	<i>darunter:</i>	
		Syrien	214
		Nigeria	211
		Irak	95
		Iran	48
		Somalia	43

3. Quartal 2017			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Kroatien	10	Syrien	7
		Iran	1
		Kamerun	1
		Türkei	1
Lettland	1	Tadschikistan	1
Litauen	4	Tadschikistan	3
		Ukraine	1
Malta	3	Somalia	2
		Eritrea	1
Niederlande	12	<i>darunter:</i>	
		Armenien	3
		Irak	3
		Algerien	1
		Ungeklärt	1
		Vietnam	1
Norwegen	2	Somalia	1
		Afghanistan	1
Österreich	12	Afghanistan	6
		Kamerun	2
		Nigeria	2
		Kosovo	1
		Marokko	1
Polen	31	Russische Föderation	21
		Irak	5
		Armenien	3
		Syrien	1
		Tadschikistan	1
Portugal	1	Syrien	1
Rumänien	13	Syrien	7
		Irak	6
Schweden	15	Äthiopien	7
		Somalia	5
		Türkei	2
		Staatenlos	1

3. Quartal 2017			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Schweiz	2	Äthiopien	1
		Eritrea	1
Slowakische Republik	2	Georgien	2
Slowenien	6	Syrien	6
Spanien	5	Ungeklärt	2
		Gambia	1
		Guinea	1
		Vietnam	1
Tschechische Republik	13	Aserbaidshän	9
		Kirgisistan	2
		Armenien	1
		Russische Föderation	1
Ungarn	36	<i>darunter:</i>	
		Aserbaidshän	13
		Afghanistan	12
		Syrien	3
		Armenien	2
		Türkei	2
Gesamt	1.434		

Zu den formellen Dublin-Entscheidungen des BAMF wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den genannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des Bundesamtes, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2017 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.699	
<i>darunter:</i>		
Russische Föderation	229	13,5
Irak	161	9,5
Eritrea	148	8,7
Somalia	88	5,2
Afghanistan	84	4,9
Nigeria	81	4,8
Syrien	76	4,5
Gambia	65	3,8
Guinea	62	3,6
Äthiopien	51	3,0
Aserbaidtschan	49	2,9
Ukraine	48	2,8
Iran	41	2,4
Pakistan	41	2,4
Algerien	30	1,8

3. Quartal 2017 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.863	
<i>darunter:</i>		
Irak	197	10,6
Russische Föderation	157	8,4
Eritrea	142	7,6
Nigeria	135	7,2
Somalia	107	5,7
Syrien	107	5,7
Afghanistan	105	5,6
Iran	97	5,2
Aserbaidshan	91	4,9
Guinea	77	4,1
Armenien	51	2,7
Gambia	47	2,5
Algerien	44	2,4
Marokko	37	2,0
Äthiopien	31	1,7

2. Quartal 2017 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.699	
<i>darunter:</i>		
Italien	535	31,5
Polen	288	17,0
Norwegen	103	6,1
Schweden	83	4,9
Österreich	82	4,8
Belgien	76	4,5
Schweiz	73	4,3
Frankreich	70	4,1
Tschechische Republik	62	3,6
Finnland	54	3,2
Spanien	53	3,1
Dänemark	47	2,8
Kroatien	45	2,6
Niederlande	39	2,3
Bulgarien	25	1,5
Malta	3	0,2
Ungarn	2	0,1
Zypern	1	0,1
Griechenland	0	0,0

3. Quartal 2017 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.863	
<i>darunter:</i>		
Italien	598	32,1
Polen	197	10,6
Schweden	158	8,5
Frankreich	139	7,5
Schweiz	114	6,1
Belgien	81	4,3
Tschechische Republik	80	4,3
Österreich	71	3,8
Niederlande	69	3,7
Spanien	65	3,5
Finnland	54	2,9
Dänemark	53	2,8
Norwegen	53	2,8
Portugal	27	1,4
Litauen	25	1,3
Malta	4	0,2
Griechenland	0	0,0
Ungarn	0	0,0
Zypern	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
2. Quartal 2017	88
3. Quartal 2017	80

5. Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt oder eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei differenzierte Angaben nach betroffenen Mitgliedstaaten und Staatsangehörigkeit der Betroffenen nicht vorliegen:

Zeitraum	Entscheidungen insgesamt				
		davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)			
			davon unzulässig (nach § 29 AsylG)	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen
2. Quartal 2017	186.839	9.646	9.618	18	10
3. Quartal 2017	109.103	11.685	11.648	36	1
Jahr 2016	695.733	19.239	19.142	64	33

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	davon Schutz im Mitgliedstaat
2. Quartal 2017	186.839	1.968
3. Quartal 2017	109.103	2.169

6. Wie viele Übernahmersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen:

2. Quartal 2017	Übernahmersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	409	193	82	433	391	210
Belgien	310	187	76	412	378	79
Bulgarien	652	216	25	17	27	22
Schweiz	561	215	73	298	271	157
Zypern	4	1	1	7	6	12
Tschechische Republik	246	245	62	10	10	1
Dänemark	381	251	47	129	106	77
Estland	60	24		1	1	
Spanien	264	165	53	6	7	7
Finnland	366	332	54	13	11	6

2. Quartal 2017	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Frankreich	1.041	720	70	2.879	2.052	250
Griechenland	155	2		953	1.782	379
Kroatien	52	43	45	2	2	
Ungarn	754	287	2	24	6	8
Irland	10			13	8	
Island	10			28	30	9
Italien	4.214	3.947	535	227	207	18
Liechtenstein	2			15	3	
Litauen	302	278	17	3	3	
Luxemburg	15	7	5	127	129	49
Lettland	124	51	12			
Malta	55	34	3	1		1
Niederlande	348	195	39	596	612	221
Norwegen	282	200	103	13	10	12
Polen	859	705	288	8	10	13
Portugal	212	133	14	15	18	3
Rumänien	220	75		17	12	6
Schweden	736	513	83	122	115	95
Slowenien	36	20	7	6	3	
Slowakische Republik	46	27		6	4	2
Vereinigtes Königreich	21	7	3	188	150	32
Gesamt	12.747	9.073	1.699	6.569	6.364	1.669

3. Quartal 2017	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	548	278	71	326	284	193
Belgien	467	343	81	289	276	101
Bulgarien	1.054	236	19	24	22	23
Schweiz	837	363	114	298	267	102
Zypern	9	2		7	7	6
Tschechische Republik	215	180	80	11	10	1
Dänemark	361	251	53	114	91	54
Estland	58	39	4			1
Spanien	763	427	65			
Finnland	352	307	54	18	13	7
Frankreich	1.262	954	139	2.233	1.537	266
Griechenland	1.060	35		697	1.054	497
Kroatien	79	52	16	6	3	1
Ungarn	544	98		26	44	20
Irland	5	2		14	7	
Island	19	13		24	17	20
Italien	6.096	4.909	598	22	30	16
Liechtenstein	1	1	1	2	13	1
Litauen	328	243	25	2	2	2
Luxemburg	23	13	8	106	106	47
Lettland	139	31	6			
Malta	87	82	4	2		
Niederlande	460	295	69	691	636	194
Norwegen	407	308	53	22	23	15
Polen	813	733	197	18	13	5
Portugal	175	198	27	8	8	1
Rumänien	528	367	8	4	10	8
Schweden	921	639	158	159	155	76
Slowenien	75	36	2	10	8	4
Slowakische Republik	47	28		2	1	1
Vereinigtes Königreich	39	21	11	219	157	14
Gesamt	17.772	11.484	1.863	5.354	4.794	1.676

7. In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben), wie ist die derzeitige Praxis bei Ersuchen und Überstellungen nach Griechenland, wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach dem EU-Recht wurden bislang für wie viele Personen ausgesprochen, wie wird überprüft, ob diese Zusicherungen nach einer Überstellung eingehalten werden, und wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen nach Wiederaufnahme der Ersuchen bzw. Überstellungen nach Griechenland (bitte ausführen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
2. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	667
<i>darunter:</i>	
Afghanistan	280
Syrien	162
Irak	101
Iran	45
Ungeklärt	23
Pakistan	18
Somalia	10
Türkei	7
Äthiopien	3
Marokko	3

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
3. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	247
<i>darunter:</i>	
Afghanistan	123
Syrien	34
Armenien	20
Irak	18
Iran	17
Ungeklärt	13
Eritrea	4
Marokko	3
Kenia	2
Pakistan	2

Bis zum 30. September 2017 sind von Griechenland für 37 Personen Zustimmungen nach der Dublin-III-Verordnung verbunden mit einzelfallbezogenen Zusicherungen eingegangen. Das Bundesamt wird über die Liaisonbeamtin unterrichtet, falls es zu Problemen bei der Umsetzung der Zusicherung kommen sollte. Dazu ist bisher nichts bekannt.

8. Wie viele Übernahmersuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung gab es in den genannten Zeiträumen, wie vielen Ersuchen wurde stattgegeben, und wie viele Überstellungen von Griechenland nach Deutschland fanden in diesen Zeiträumen statt?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Übernahmersuchen von Griechenland	Zustimmungen des BAMF	Überstellungen nach Deutschland
2. Quartal 2017	953	1.782	379
3. Quartal 2017	697	1.054	497

9. Wie viele Personen, für die das BAMF bereits die Zustimmung zur Übernahme erklärt hat, warten aktuell in Griechenland noch auf ihre Überstellung (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und differenzieren, in welchem Quartal die Zustimmung erfolgte), wie viele Zustimmungen des BAMF zur Übernahme von Personen aus Griechenland hat es im Jahr 2016 und im laufenden Jahr 2017 (bitte differenzieren) gegeben, und wie viele Überstellungen gab es in den entsprechenden Zeiträumen?

Nach Angaben der griechischen Behörden warten aktuell (Abfragestand: 4. Dezember 2017) rd. 4 500 Personen, für die Deutschland seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens erklärt hat, auf eine Überstellung nach Deutschland.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	2016			
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Zustimmungen des Bundesamtes	24	178	961	1.295
Überstellungen von Griechenland	65	43	115	481

	2017		
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal
Zustimmungen des Bundesamtes	2.079	1.782	1.054
Überstellungen von Griechenland	837	379	497

Die Quartalswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Zustimmungen des Bundesamtes an Griechenland		
	2016	01.01.-30.09.2017
Herkunftsländer gesamt	2.483	4.981
darunter:		
Syrien	2.117	3.278
Afghanistan	196	792
Irak	108	623
ohne Angabe		118
Ungeklärt	23	
Iran	20	41

Überstellungen von Griechenland nach Deutschland		
	2016	01.01.-30.09.2017
Herkunftsländer gesamt	739	1.885
darunter:		
Syrien	564	1.574
Afghanistan	108	163
Irak	38	70
Ungeklärt		18
Iran	8	15
Jemen	5	

10. Wie will die Bundesregierung ihre Zusagen, Deutschland würde „mit Griechenland gemeinsam daran arbeiten, regelmäßige Überstellungen entsprechend den Vorgaben der Dublin-Verordnung [...] zu gewährleisten“ (vgl. Antwort vom 25. September 2017 auf die Schriftliche Frage 14 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 18/13667) und Überstellungen aus Griechenland sollten „mittelfristig wieder in der vorgesehenen sechsmonatigen Frist“ nach der Dublin-Verordnung stattfinden (www.presseportal.de/pm/58964/3757453), erfüllen, wenn die Zahl der Überstellungen im September und Oktober 2017 unter 270 lag (www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/976619/familiennachzug-aus-griechenland-stockt-immer-noch-1), was angesichts einer Zahl von fast 5 000 Zustimmungen des BAMF zur Übernahme im Jahr 2017, von denen nur 322 umgesetzt wurden (vgl. Antwort vom 25. September 2017 auf die Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/13667), bedeuten würde, dass es rein rechnerisch 17 Monate dauern würde, um allein den Personen, für die bereits eine Zustimmung vorliegt, eine Zusammenführung mit ihren Familienangehörigen in Deutschland zu erreichen (bitte nachvollziehbar begründen)?

Deutschland und Griechenland sind weiterhin bemüht, die gegenseitigen Anstrengungen bei Dublin-Überstellungen zu intensivieren und haben deshalb eine enge bilaterale Abstimmung und Zusammenarbeit im Migrationsbereich vereinbart. Darüber hinaus befindet sich die Bundesregierung in stetigem Austausch mit den Bundesländern, um eine Verbesserung des nationalen Dublin-Verfahrens zu erreichen. Diese Bemühungen haben bereits dazu geführt, dass die Überstellungs-

zahlen von Griechenland nach Deutschland in den vergangenen Monaten sukzessive erheblich erhöht werden konnten. So wurden im November 2017 insgesamt 558 Personen von Griechenland nach Deutschland im Rahmen des Dublin-Verfahrens überstellt.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die Erfüllung von Vorgaben im EU-Recht, hier konkret die sechsmonatige Frist für Überstellungen nach der Dublin-Verordnung, nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob „Feriensaison“ ist, weil dann „weniger freie Flugplätze, die für Überstellungen genutzt werden könnten, zur Verfügung [stehen], da diese durch Touristen besetzt werden“ (so aber der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Günter Krings in einer Antwort vom 19. Oktober 2017 auf eine Beschwerde der Abgeordneten Ulla Jelpke), und warum werden zur Auflösung des Staus bei Überstellungen aus Griechenland und zur versprochenen Einhaltung der Sechsmonatsfrist nicht erneut Chartermaschinen eingesetzt, worauf die Bundesregierung noch im Mai 2017 eigens hingewiesen hatte (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12441, Antwort zu Frage 15), und obwohl Chartermaschinen regelmäßig auch für Abschiebungen eingesetzt werden (bitte nachvollziehbar begründen)?

In der Antwort vom 19. Oktober 2017 hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern Dr. Günter Krings lediglich darauf hingewiesen, dass die schwankenden Überstellungszahlen teilweise auf objektive Umstände zurückzuführen sind, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss hat. Im Übrigen werden seit der Durchführung der Relocation-Beschlüsse die Kapazitäten zur Abfertigung größerer Chartermaschinen erheblich durch die Relocation-Flüge in Anspruch genommen. Auch Chartermaßnahmen verringern den organisatorischen Aufwand bei den Mitgliedstaaten, Bund und Ländern nicht zwingend und benötigen ebenfalls einen hohen organisatorischen Vorlauf und eine enge Abstimmung mit dem betreffenden Mitgliedstaat. Zur Durchführung einer Chartermaßnahme ist eine aufwändige Koordination mit dem BAMF, der BPOL und den Bundesländern erforderlich, da unter anderem Transport- und Unterbringungsmöglichkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung, ärztliche Versorgung, Registrierung und ggf. jugendamtliche Betreuung unmittelbar für eine große Anzahl von Personen sichergestellt werden muss.

12. Inwieweit hat sich die Bundesregierung gegenüber den griechischen Behörden bzw. dem griechischen Staat dafür eingesetzt, dass freiwillige Überstellungen von Griechenland nach Deutschland in Eigeninitiative der Betroffenen (wieder) möglich werden, etwa durch Ausstellung entsprechender Ausweisdokumente (laissez-passers; vgl. Plenarprotokoll 18/236, S. 23961, Anlage 6, bitte entsprechende Initiativen mit Datum auflisten), und wenn nicht, warum nicht (bitte begründen)?

Die Bundesregierung setzt sich grundsätzlich nicht gegenüber anderen Mitgliedstaaten für eine bestimmte Überstellungsart ein. Welche Art der Überstellung i. S. d. Artikels 7 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 118/2014 gewählt wird, liegt nicht im Ermessen des Zielstaates.

13. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (www.faz.net/aktuell/politik/inland/bundesinnenministerium-keine-drosselung-von-familiennachzug-15284821.html) ein Schreiben eines Mitarbeiters aus dem BAMF vorliegt, wonach in einem konkreten Fall einer beabsichtigten Übernahme von Verwandten aus Griechenland das BAMF nichts mehr tun könne, weil „das Kontingent [...] bei 70 Personen im Monat“ liege und „Kranke z. B. suizidale Personen [...] bevorzugt“ würden – was den mehrfachen Erklärungen der Bundesregierung, eine solche Deckelung der Überstellungen auf 70 Personen im Monat habe es nicht gegeben, widerspricht – (tatsächlich gab es keinen Rückgang der Überstellungen auf 70, sondern auf 82 Personen im Mai 2017 – dennoch kann es die Absicht gegeben haben, die Überstellungen auf 70 Personen im Monat zu begrenzen)?

Die Unterschiede hinsichtlich der monatlichen Überstellungszahlen lassen sich auf schwankenden Kapazitäten, auch auf griechischer Seite zurückführen. Die schwankenden Überstellungszahlen sind hingegen nicht auf eine vereinbarte, zahlenmäßige Begrenzung zurückzuführen. Im Übrigen kommen instabile Überstellungszahlen aufgrund schwankender Kapazitäten auch bei Überstellungen zwischen anderen Mitgliedstaaten vor.

14. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der durch die EU-Kommission eingeleiteten asylrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn, hat es inzwischen eine Überstellung nach Ungarn gegeben, nachdem dies seit Mai 2017 nicht mehr der Fall war (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13428, Antwort zu Frage 10), liegen inzwischen einzelfallbezogene Zusicherungen Ungarns über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender vor, wie bewertet es die Bundesregierung, dass nach Auskunft des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 28. September 2017 an die Abgeordnete Ulla Jelpke Ungarn noch keine solche einzelfallbezogene Zusicherung abgegeben hat, und wie will die Bundesregierung kontrollieren, ob Ungarn solche Zusicherungen in der Praxis auch einhält (etwa, ob Personen nach einer Überstellung inhaftiert werden, ob sie Zugang zu einem fairen Asylverfahren erhalten oder ohne Prüfung nach Serbien abgeschoben werden, das von Ungarn als sicherer Drittstaat erachtet wird usw.)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung dauert das durch die Europäische Kommission eingeleitete asylrechtsbezogene Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn an. Es gab seit der Mitteilung der Europäischen Kommission am 17. Mai 2017 über weitere Maßnahmen gegenüber Ungarn keine Überstellungen nach Ungarn.

Bislang hat Ungarn noch keine einzelfallbezogene Zusicherung über die Unterbringung gemäß der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU und die Durchführung des Asylverfahrens nach Maßgabe der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU erteilt. Die Kontrolle der Einhaltung der europäischen Verträge ist in erster Linie Aufgabe der Europäischen Kommission als „Hüterin der Verträge“.

15. Hat die Bundesregierung immer noch „deutliche Zweifel“ daran, ob die verschärfte ungarische Asylgesetzgebung „überhaupt mit EU- und internationalem Recht in Einklang zu bringen ist“ (Einschätzung von Staatsminister Michael Roth vom 11. April 2017, vgl. Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/12622), und worin sieht die Bundesregierung diese Mängel?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/12622 vom 30. Mai 2017 wird verwiesen. Des Weiteren verweist die Bundesregierung auf das laufende, von der Europäischen Kommission eingeleitete asylrechtsbezogene Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn.

16. Ist die nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller ausweichende und allgemein gehaltene Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 18/13428, der sie auch auf Nachfrage nichts hinzufügen wollte (vgl. Schreiben des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 28. September 2017 an die Abgeordnete Ulla Jelpke), so zu verstehen, dass die Bundesregierung und die Bundeskanzlerin dem ungarischen Ministerpräsidenten Viktor Orban niemals unmissverständlich zu verstehen gegeben haben, dass sie ihm nicht dankbar dafür sind, was er an der Grenze macht (Nachfrage zur Antwort auf Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/12622), obwohl dieser nach einer Meldung von „dpa“ vom 7. Juli 2017 öffentlich erklärte, es sei „ein Gemeinplatz“ in Europa, dass Ungarns Migrationspolitik richtig sei und fast jeder EU-Regierungschef dies unter vier Augen zugebe (bitte ausführen)?

Aus Sicht der Bundesregierung ist der Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13428 vom 28. August 2017 nichts hinzuzufügen.

17. Ist die nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller ausweichende und allgemein gehaltene Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 18/13428, der sie auch auf Nachfrage nichts hinzufügen wollte (vgl. Schreiben des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 28. September 2017 an die Abgeordnete Ulla Jelpke), so zu verstehen, dass die systematischen Misshandlungen von Schutzsuchenden an den ungarischen Grenzen der Bundesregierung zwar bekannt sind, sie diese aber niemals in den EU-Gremien thematisiert hat, weil auch sonst niemand dieses Thema auf die Tagesordnung von EU-Gremien gesetzt hat (bitte ausführen)?

Nein.

18. Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen zur Reform der Dublin-Verordnung (bitte ausführen), und welche grundlegenden Positionen und Forderungen vertritt die Bundesregierung dabei (bitte so genau wie möglich darlegen)?

Zur inhaltlichen Positionierung in laufenden Verhandlungen erteilt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft über die übliche Berichterstattung hinaus.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kritik von Fachverbänden (Amnesty International, AWO – Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland, Neue Richtervereinigung – Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e. V., Förderverein PRO ASYL e. V.: www.proasyl.de/news/fuer-den-fortbestand-des-zugangs-zum-individuellen-asylrecht/), wonach insbesondere durch die geplanten Änderungen bei der Dublin-Verordnung (z. B. vorgeschaltete Zulässigkeitsprüfungen und erleichterte Verweise auf sichere Drittstaaten, Wegfall einer Zuständigkeit durch Fristablauf nach sechs Monaten und drastische Sanktionen bei unerwünschter Sekundärmigration) ein „gravierender Systemwechsel“ und eine Umgestaltung des europäischen Asylsystems drohten, die zu einer „Auslagerung des Flüchtlingsschutzes in die ohnehin schon überlasteten Krisen- und Transitstaaten führen“ könnten (bitte begründen)?

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme der Fachverbände zur Kenntnis. Im Übrigen erteilt die Bundesregierung zu laufenden Verhandlungen keine Auskunft.

20. Inwieweit teilt die Bundesregierung die vom bayerischen Ministerpräsidenten auf einer Pressekonferenz vom 9. Oktober 2017 zur Einigung der CDU und CSU zu einem „Regelwerk zur Migration“ geäußerte Auffassung, dass Zurückweisungen von Schutzsuchenden an den Grenzen eine komplizierte Sache seien und überdies Änderungen der Dublin-Verordnung voraussetzten (bitte insbesondere darlegen, inwieweit auch die Bundesregierung Änderungen der Dublin-Verordnung für erforderlich hält, um direkte Zurückweisungen an den EU-Binnengrenzen vornehmen zu können, und wenn ja, in welchem Punkt)?

Die Bundesregierung hat ihre Auffassung über Zurückweisungen an den Grenzen bereits im Rahmen ihrer Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9634 vom 15. September 2016 und zuletzt in ihrer Antwort zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13428 vom 28. August 2017 dargelegt.

An der Auffassung der Bundesregierung hat sich nichts geändert. Zur inhaltlichen Positionierung in laufenden Verhandlungen erteilt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft.

21. Wie viele Personen sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe DU „Dublinverfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten), und welche diesbezüglichen Planungen gibt es?

In der Dublin-Gruppe des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind Personen im Umfang von 315,9 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt (Stand: November 2017); hiervon sind 9,7 VZÄ im höheren Dienst, 181,5 VZÄ im gehobenen Dienst und 124,7 VZÄ im mittleren Dienst tätig.

22. In wie vielen Fällen haben die Bundespolizei bzw. das BAMF in diesem bzw. im vorherigen Jahr Haft zur Sicherstellung eines Dublin-Verfahrens beantragt, in wie vielen Fällen wurde dem Antrag stattgegeben, wie viele Personen kamen entsprechend in Haft, wie viele wurden aus der Haft heraus überstellt (bitte jeweils nach Quartalen und nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten), falls keine entsprechenden Statistiken geführt werden, warum nicht, und wie lauten zumindest entsprechende Schätzwerte fachkundiger Bundesbediensteter?

Zur Optimierung des Gesamtverfahrens der Bundespolizei erfolgte seitens des Bundespolizeipräsidiums lediglich für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 2017 eine Sondererhebung über die Anzahl der beantragten und angeordneten Überstellungshaftfälle. Diese Sondererhebung erfolgte manuell außerhalb des qualitätsgesicherten Verfahrens der polizeilichen Eingangstatistik und unterliegt somit hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Belastbarkeit Einschränkungen. Nach dieser vorübergehenden Sondererhebung beantragten die Dienststellen der Bundespolizei im oben genannten Zeitraum in 364 Fällen Überstellungshaft, woraufhin diese in 344 Fällen durch die zuständigen Amtsgerichte angeordnet und in 20 Fällen abgelehnt worden ist.

Darüber hinaus führt die Bundespolizei keine Statistiken im Sinne der Fragestellung.

23. Wie wird ganz konkret gewährleistet, dass Asylsuchende, die zur Durchführung eines Dublin-Verfahrens an der Grenze in Sicherungshaft genommen werden, einen Fachanwalt oder eine Fachanwältin konsultieren und beauftragen können (gibt es z. B. entsprechende Informationsblätter in den wichtigsten Herkunftssprachen, gibt es Telefonlisten mit entsprechenden Fachanwältinnen und Fachanwälten, die örtlich in der Nähe sind, usw.)?

Sofern die Fragesteller davon ausgehen, dass eine Person allein deshalb inhaftiert werden darf, weil sie einem Dublin-Verfahren unterliegt, ist dies unzutreffend. Durch die Bundespolizei erfolgen im Rahmen der Bearbeitung von Vorgängen der unerlaubten Einreise Belehrungen auf Grundlage der Strafprozessordnung. Hierzu gehört auch der Hinweis auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes. Das entsprechende Belehrungsformular liegt in über 50 Sprachen vor. Im Rahmen der Anordnung von Überstellungshaft besteht keine gesonderte gesetzliche Belehrungsverpflichtung seitens der Bundespolizei. Die im Zusammenhang mit der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens vorgesehenen Belehrungen erfolgen durch das Gericht.

24. Welche konkreten Konsequenzen wurden im BAMF daraus gezogen, dass ein afghanischer Asylsuchender rechtswidrig nach Bulgarien überstellt und von dort direkt nach Afghanistan zurückgefliegen wurde, und dieser nach einer gerichtlichen Anordnung nun zurück nach Deutschland geholt werden muss (vgl. www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/972981/bundesregierung-raeumt-panne-bei-asylverfahren-ein), inwieweit ergeben sich hieraus generelle Zweifel am Umgang bulgarischer Behörden mit überstellten Asylsuchenden entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts, und inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung nach diesem Vorfall eine ähnliche Vorgehensweise in Bezug auf Bulgarien wie in Bezug auf Ungarn (Überstellung nur nach vorheriger Zusicherung im Einzelfall)?

Das BAMF hat in das Regelverfahren zusätzliche Kontrollmaßnahmen eingefügt, damit ein spätere Mitteilung des Gerichts über den Eingang einer Klage bzw. eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz oder eine Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Klage bei einer bereits terminierten Überstellung Berücksichtigung findet. Die Bundesregierung geht im Falle Bulgariens gegenwärtig nicht vom Vorliegen systemischer Mängel aus, die eine vollständige Aussetzung von Dublin-Rücküberstellungen oder individuelle Zusicherungen erforderlich machen würden. Nicht von jedem Einzelfall kann auf systemische Mängel geschlossen werden.